

Polonica, Russica, Slavica.

[3035.] Catalogue d'une collection choisie de livres anciens et modernes concernant la Pologne, la Russie, les Principautés Danubiennes et autres pays slaves. En vente aux prix marqués.

Diesen soeben ausgegebenen Katalog sandten wir nur an Handlungen, bei welchen wir Verwendung dafür voraussetzen. Etwa übergangene wollen gef. verlangen.

Berlin, Februar 1862.

A. Asher & Co.

Keine Disponenden

[3036.] kann ich in dieser O.-M. gestatten von:

- Connor, Conversationsbüchlein. 2. Aufl.
- Dittmar, Umriss d. Weltgesch. 8. Aufl.
- Leitfaden d. Weltgesch. 3. Aufl.
- deutsche Geschichte. 4. Aufl.
- Gesch. d. neueren Zeit. 3 Abthlgn.
- röm. Geschichte.
- griech. Geschichte.

Gmelin, Handb. d. Chemie. Einzelne Lfgn.

Denhoef, Kampf d. Unglaubens.

Lebberhose, Bogasfy.

Sabel, Offenbarung Johannis.

Wo dennoch von diesen Artikeln disponirt wird, werde ich alle Disponenden streichen. Alte Auflagen oder fest gelieferte Artikel dürfen weder remittirt noch disponirt werden.

Ich bitte, hiervon gef. Notiz zu nehmen, um so mehr, als ich mir meinen übrigen Verlag gern disponiren lasse.

Heidelberg, Februar 1862.

Carl Winter.

[3037.] Von

Tschudi's Schweizerführer,

— Guide suisse,

— Schweizerkarte

können wir

durchaus keine Disponenden

gestatten, da in nächster Zeit neue Ausgaben davon erscheinen.

St. Gallen, den 7. Februar 1862.

Scheitlin & Zollikofer.

[3038.] Mit meinen Rechnungsauszügen und mit den Remittenden-Facturen habe ich die nachstehende Anzeige versandt, die ich auch auf diesem Wege noch der Beachtung empfehle:

Von nachstehenden Artikeln kann ich keine Disponenden gestatten:

Ammon's Mutterpflichten.

Donders, Physiologie.

Hagenbach, Vorles. üb. die ältere Kirchengeschichte. 2. Theil.

Handbuch zum Alten Testament. 1. und 4. Theil.

— zum Neuen Testament. I. 3. II. 3. III. 2.

Sämmtliche Schriften der R. S. Gesellschaft der Wissenschaften und der Fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft.

Leipzig, Januar 1862.

S. Hirzel.

[3039.] Eine von keiner Person, sondern von der unberechtigten Firma F. Schneider & Co. unterschriebene „Erwiderung“ auf eine von mir veranlaßte Anzeige im Börsenblatt nöthigt mich zu folgender Erklärung:

1. Ich habe in meiner Anzeige ausgesprochen, ich würde die gerichtlichen Schritte gegen Herrn Zierhold fortgesetzt haben, wenn derselbe nicht Berlin verlassen hätte, ohne einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen. Ich habe im Vertrauen auf mein gutes Recht gegen denselben geklagt, ohne einen Advocaten zu nehmen, bin aber den gewandten Entgegnungen desselben unterlegen und in erster Instanz abgewiesen, weil der Wortlaut des Contractes im gesetzlichen Sinne zweifelhaft sei. Ich habe die Entscheidung der zweiten Instanz nicht anrufen können, weil mir die zu verklagende Person fehlte. Mein Recht wird mir in zweiter Instanz werden, da diese Instanz, das königliche Kammergericht, in einer analogen Angelegenheit ein gleiches Urtheil des Stadtgerichts umgestoßen, und das königliche Ober-Tribunal dieses Urtheil bestätigt hat.

2. Meine Behauptung, Herr Zierhold habe seit Monaten Berlin verlassen und seine Handlung verkauft, und daß dieselbe demnach ungesetzlich bestehe, ist mir aus amtlicher Mittheilung geworden. Ich bin am 26. Januar d. J. polizeilich befragt worden, ob ich die sofortige Schließung dieser Handlung beantrage, da die Behörde wohl berechtigt sei, diese Maßregel auszuführen; ich habe erklärt: ich wünschte eine solche Schließung nicht; es könne nicht in meinen Absichten liegen, einem mir ganz unbekanntem Besitzer, der höchst wahrscheinlich bedeutende Geldmittel in das Geschäft gesteckt, einen so bedeutenden Nachtheil zugefügt zu sehen. Ich bin überzeugt, der mir noch heute unbekanntem Besitzer wird mir seinen Dank dafür nicht zurückhalten.

3. Es könnte den Anschein haben, als wenn ein von mir am 12. August 1856 ausgestellter Schein mich verhindern müßte, hier unter den Linden eine Sortiments-Handlung zu eröffnen. Die sich zur Angehör F. Schneider & Co. nennende Buchhandlung, welche diesen Schein zu haben behauptet, kann nur auf unrechtmäßige Weise in dessen Besitz gelangt sein. Hätte sie mir oder dem Buchhändler Herrn Rud. Wagner diesen Schein gezeigt, so würde sie von mir oder ihm erfahren haben: daß die Versprechungen desselben nicht jedem beliebigen Menschen, sondern unter Gegenversprechungen des Herrn Wagner nur für ihn ausgestellt worden, daß dieser Schein aber auch nach einem Uebereinkommen zwischen mir und Herrn Wagner selbst für diesen seine Gültigkeit verloren, und daß mir Herr Wagner, wie er ihn zurückzugeben verpflichtet war, auf sein Ehrenwort erklärt, er habe ihn nicht mehr, da er auf den Besitz desselben nie einen Werth gelegt, weil er wisse, daß ich niemals, so lange er das Geschäft besitze, zu der Gründung eines ähnlichen Geschäftes schreiten werde.

Ich schenke diesem Ehrenwort des Herrn Wagner noch heute vollen Glauben und muß ihm überlassen, da nicht mir, sondern ihm dieses Papier abhandeln gekommen, über das Verschwinden desselben Nachforschungen anzustellen.

4. Endlich habe ich meine Anzeige in das Börsenblatt nicht früher einrücken lassen, bis ich dem mir als Geschäftsführer der Handlung bezeichneten jungen Mann dieselbe vorgelesen, ihn gefragt, ob er irgend thatsächlich Unrichtiges in derselben finde, und nachdem er es verneint, mich erboten, sie 3 Tage lang zurückzuhalten, damit sie möglicherweise erledigt

werden könnte. Hätte der Abfasser der Erwiderung, gleich tactvoll, mir dieselbe vor der Absendung mitgetheilt, so wäre meine Entgegnung wahrscheinlich in seinem Interesse unterblieben.

Berlin, den 6. Februar 1862.

Ferdinand Schneider.

[3040.]

An den

Verlagsbuchhändler Herrn Ferdinand Schneider,

Victoriastrasse 11 in Berlin.

Ogleich ich mit meinem früheren Sortimentsgeschäfte, mit meiner früheren Firma F. Schneider & Co. in Berlin, u. d. Linden 19, seit mehreren Monden in keiner Verbindung mehr stehe, da ich erwähntes Geschäft und genannte Firma an einen hochgeachteten, reichen Mann wegen Familienrücksichten verkauft habe, der sich einen ebenso klugen wie gebildeten und gewandten Procuristen zur weiteren Führung gewählt hat, so fühle ich mich doch durch Ihr Inserat, Börsenblatt Nr. 14 vom 31. Januar 1862 (2031) von neuem veranlaßt und berufen, lebhaftes Interesse für Geschäft und Firma an den Tag zu legen.

Gestatten Sie mir, geehrter Herr, daß ich dasselbe durch diesen offenen Brief an Sie kundthue, und indem ich das Ihnen bekannte rechtskräftige Erkenntniß des königl. Stadtgerichts zu Berlin vom 11. September 1861 übergebe, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen eine ebenso bescheidene als dringende Bitte vorzutragen.

Haben Sie die Gewogenheit, geehrter Herr Schneider, und übersenden Sie mir gütigst sous bande eine Nummer irgend einer russischen Zeitschrift, in welcher, wie Ihr Inserat behauptet, vor den Uebertheuerungen der Handlung F. Schneider & Co. in Berlin öffentlich gewarnt wird.

Ich darf wohl um so mehr darum bitten, da Sie persönlich an dergleichen Uebertheuerungen selbst nicht geglaubt haben, was mir Ihr geehrtes Schreiben beweist, worin Sie mir, dem früheren Besitzer des Geschäfts, mittheilten, daß sich Berliner Collegen bei Ihnen beschwert hätten, weil die in Ihrem Verlage in russischer Sprache erschienenen „Materialien“ nicht allein unter dem Verkaufspreise, sondern sogar unter dem Netto-Baarpreise von mir abgegeben würden, eine Anschuldigung, die mich ebenso wenig traf, wie das Geschäft und die Firma Ihre letzte, die der Uebertheuerung, nicht trifft.

Es wäre für den deutschen Buchhandel, ganz besonders für denjenigen Theil desselben, dem die Manipulationen, welche in Beziehung auf Geschäfte nach Russland hin gar häufig angewendet werden, unbekannt sind, für die Firma F. Schneider & Co. in Berlin, für Sie, für mich, von Interesse, wenn ich im Stande sein möchte, die mir vielleicht nicht unbekannt Feder bezeichnen zu können, welche nach meiner unmassgeblichen, aber doch festen moralischen Ueberzeugung zur Veröffentlichung jener Warnung beigetragen, resp. solche verfasst hat, und aus diesem Grunde wiederhole ich meine Bitte und ersuche noch einmal um ihre Erfüllung.

Lahr, im Februar 1862.

Wolfgang Zierhold,

zur Zeit bei M. Schauenburg & Co.